



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

12. Jahrgang

Dinslaken, 24.07.2019

Nr. 14

S. 1 - 17

Inhaltsverzeichnis

- **4. Verordnung vom 10.07.2019 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dinslaken vom 04.07.2001**
- **2. Änderung vom 10.07.2019 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015**
- **1. Satzung vom 10.07.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015**
- **1. Satzung vom 10.07.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017**
- **Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 10.07.2019**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 02.07.2019 beschlossene

4. Verordnung vom 10.07.2019 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dinslaken vom 04.07.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 10.07.2019

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

4. Verordnung vom 10.07.2019 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dinslaken vom 04.07.2001

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1, 31, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG-) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 02.07.2019 für das Gebiet der Stadt Dinslaken folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.07.2001 in der Fassung vom 15.10.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

(2) In den Anlagen und auf Verkehrsflächen ist es insbesondere untersagt,

1. bestimmte Formen des Bettelns zu betreiben:
 - bandenmäßiges oder organisiertes Betteln,
 - aggressives Betteln, wie z.B. unmittelbares Einwirken auf Passanten durch gezieltes Ansprechen oder in aufdringlicher Weise zu betteln, mittels unmittelbarem Einwirken von Person zu Person durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendem Verfolgen,
 - Betteln unter Einsatz von Tieren oder Kindern als Druckmittel oder Vortäuschen einer körperlichen Behinderung oder persönlicher Notlage.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 02.07.2019 beschlossene

2. Änderung vom 10.07.2019 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkschein-
automaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 10.07.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

2. Änderung vom 10.07.2019 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG vom 04. Februar 1981 (GV. NRW. 1981 S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

I.

1. In § 1 Abs. 1 2. Absatz wird jeweils die Uhrzeit 07.00 Uhr durch 08.00 Uhr ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 3. Absatz und in § 2 Abs. 4 wird die Straße „Julius-Kalle-Straße“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 4 wird hinter den Wörtern „Tageskarte 2 €“ die Wörter „Wochenkarte 7 €“ eingeführt.

II.

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 02.07.2019 beschlossene

1. Satzung vom 10.07.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 10.07.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Dinslaken

1. Satzung vom 10.07.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW, SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NW S. 462), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 02.07.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Stadtgebiet Dinslaken vom 24.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Lebt das Kind im Wechsel bei beiden Eltern zu gleichen Teilen, so sind beide Elternteile weiterhin beitragspflichtig (Wechselmodell).

2. Der bisherige § 2 Abs. 2 Satz 4 wird § 2 Abs. 2 Satz 5

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Wird ein Grundschulkind im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dinslaken betreut und ist ergänzend dazu noch eine Betreuung in der Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern zusätzlich zu dem Beitrag für eine Betreuung im Rahmen des offenen Ganztags nach der Beitragssatzung zur Erhebung der Elterngeldbeiträge für die offene Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung ein Elternbeitrag entsprechend den Betreuungszeiten bis zu 10 Stunden wöchentlich für die Kindertagespflege nach der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

4. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird § 3 Abs. 4

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 - 5 EStG (z.B. bei Doppelsteuerabkommen) sind analog zu berücksichtigen.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagen-gesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150,00 € je neugeborenem Kind anrechnungsfrei. Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozial-gesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG in voller Höhe als Einkommen angerechnet.

(3) Vom Gesamtjahresbruttoeinkommen werden die Werbungskosten abgezogen. Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5a EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen. Weitere Sonderausgaben werden nicht berücksichtigt.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

(5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

6. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Gesamtbruttoeinkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und /oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem ersten vollständigen Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung der Elternbeiträge. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage aller notwendigen Einkommensunterlagen aus dem Vorjahr.

(2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.

(3) Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen. Grundlage dafür ist ein auf Dauer angelegtes Getrenntleben der Eltern, welches durch eine Meldebescheinigung bestätigt werden muss.

7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten sind.

8. Der bisherige § 5 wird § 7

9. Der bisherige § 6 wird § 8

10. Der bisherige § 7 wird § 9

11. Die in der Anlage 1 der bestehenden Satzung aufgeführten Elternbeiträge werden wie folgt geändert:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen	Beitrag
1	bis zu 24.000 € (neu)	0,00 €
2	bis zu 36.000 €	55,00 €
3	bis zu 48.000 €	82,50 €
4	bis zu 60.000 €	104,50 €
5	bis zu 72.000 €	132,00 €
6	bis zu 84.000 €	140,00 €
7	über 84.000 €	150,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 02.07.2019 beschlossene

1. Satzung vom 10.07.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 10.07.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken

1. Satzung vom 10.07.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462) sowie des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage 1 der bestehenden Satzung aufgeführten Elternbeiträge werden wie folgt geändert:

Elternbeitragstabelle						
Einkommens- gruppe	25 Stunden Betreuungszeit		35 Stunden Betreuungszeit		45 Stunden Betreuungszeit	
	unter	über	unter	über	unter	über
	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
bis 24.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	74 €	36 €	103 €	52 €	133 €	81 €
bis 48.000 €	122 €	61 €	171 €	85 €	219 €	133 €
bis 60.000 €	190 €	95 €	266 €	133 €	342 €	206 €
bis 72.000 €	251 €	125 €	351 €	175 €	451 €	272 €
über 72.000 €	320 €	160 €	440 €	223 €	549 €	348 €

2. In § 2 Abs. 1 wird ergänzend folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Lebt das Kind im Wechsel bei beiden Eltern zu gleichen Teilen, so sind beide Elternteile weiterhin beitragspflichtig (Wechselmodell).

3. § 4 Abs. 6 enthält folgende neue Fassung:

Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und ergänzend in Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern zusätzlich zu dem Beitrag für eine ganztägige Betreuung von 45 Stunden nach der Beitragssatzung der Stadt Dinslaken für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung ein Elternbeitrag entsprechend den Betreuungszeiten bis 10 Stunden wöchentlich für die Kindertagespflege nach der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

4. § 4 Abs. 7 enthält folgende neue Fassung:

Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die erste Einkommensgruppe ergibt.

5. § 5 wird um Abs. 3 ergänzt:

Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in der die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. §§ 169 und 170 Abs. 1 bis 3 AO gelten entsprechend.

6. § 6 Abs. 2 Satz 2 enthält folgende neue Fassung:

Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen.

7. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Elternteilzeitgesetz“ durch „Elternzeitgesetz“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Einkommen“ durch „Gesamtbruttoeinkommen“ ersetzt.

9. § 7 Abs. 1 wird um Satz 5 und 6 ergänzt:

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung der Elternbeiträge. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage aller notwendigen Einkommensunterlagen aus dem Vorjahr.

10. In § 9 wird der Paragraph von „§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII“ auf „§ 90 Abs. 4 SGB VIII“ geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 02.07.2019 beschlossene

Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 10.07.2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 10.07.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 10.07.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462) sowie des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beiträge

Die Stadt Dinslaken erhebt Elternbeiträge für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den jeweils gültigen Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege für Kinder, die ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Dinslaken haben und für die die Stadt Dinslaken örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Der Elternbeitrag wird erhoben für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege als monatlicher öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag zu den Kosten der Kindertagespflege. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Monat, in dem für das Kind ein Platz in Tagespflege bereitgestellt wird, somit auch für Zeiten, in denen das Kind krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Tagespflege nicht besucht. Die Beitragspflicht wird durch Ausfall-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Die Elternbeiträge werden nur als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Den Eltern gleichgestellt sind Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (z.B. Pflegeeltern, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Großeltern und andere Verwandte). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Lebt das Kind im Wechsel bei beiden Eltern zu gleichen Teilen, so sind beide Elternteile weiterhin beitragspflichtig (Wechselmodell). Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern / des Elternteils.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten.
- (2) Der Beitrag richtet sich nach den bewilligten Betreuungsstunden durch die Fachberatung des Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung und dem Einkommen der Beitragspflichtigen.
- (3) Unterscheiden sich die Betreuungszeiten von Woche zu Woche, ist die Betreuungszeit zunächst abzuschätzen, anschließend ist über einen Zeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Betreuungszeit zu ermitteln und für den Elternbeitrag zugrunde zu legen.

§ 4

Beitragshöhe/Beitragsbefreiung

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung.
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege nach den Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, es entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Die Beiträge entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde. Die Beitragsbefreiung bleibt so lange bestehen, bis nur noch ein Kind die Tageseinrichtung besucht oder von der Tagespflege betreut wird, außer es befindet sich im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr. Befindet sich ein Kind im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr, wird für kein Geschwisterkind beim Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege ein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und ergänzend in Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern zusätzlich zu dem Beitrag für eine ganztägige Betreuung von 45 Stunden nach der Beitragssatzung der Stadt Dinslaken für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung ein Elternbeitrag entsprechend den Betreuungszeiten bis 10 Stunden wöchentlich für die Kindertagespflege nach der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (5) Wird ein Grundschulkind im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dinslaken betreut und ist ergänzend dazu noch eine Betreuung in der Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern zusätzlich zu dem Beitrag für eine Betreuung im Rahmen des offenen Ganztags nach der Beitragssatzung zur Erhebung der Elternbeiträge offene Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung ein Elternbeitrag entsprechend den Betreuungszeiten bis 10 Stunden wöchentlich für die Kindertagespflege nach der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (6) Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§ 5

Einkommensangaben

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern/ hat der Elternteil schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Dinslaken ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (3) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in der die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. §§ 169 und 170 Abs. 1 bis 3 AO gelten entsprechend.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 - 5 EStG (z.B. bei Doppelsteuerabkommen) sind analog zu berücksichtigen.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150,00 € je neugeborenem Kind anrechnungsfrei. Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, wird das Elterngeld entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG in voller Höhe als Einkommen angerechnet.
- (3) Vom Gesamtjahresbruttoeinkommen werden die Werbungskosten abgezogen. Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5a EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen. Weitere Sonderausgaben werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

§ 7

Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Gesamtbruttoeinkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und /oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem ersten vollständigen Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung der Elternbeiträge. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage aller notwendigen Einkommensunterlagen aus dem Vorjahr.

- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.
- (3) Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen. Grundlage dafür ist ein auf Dauer angelegtes Getrenntleben der Eltern, welches durch eine Meldebescheinigung bestätigt werden muss.

§ 8

Fälligkeit

Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege; sie erstreckt sich jeweils auf den bewilligten Zeitraum der Betreuung in der Kindertagespflege. Der Elternbeitrag wird nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 9

Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 10

Weitere Auskunftspflichten der Eltern

Die Beendigung sowie Änderungen im Umfang der Kindertagespflege sind unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist bei laufender Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen, wenn Kindertagespflege zu sog. Randzeiten (vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen) neu oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 29.04.2009 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege

Höhe der Elternbeiträge ab 01.08.2019:

Beitragsstufe	Einkommen bis	Betreuungsstunden pro Woche								
		bis 10	11-15	16-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	über 45
1	24.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	36.000 €	18 €	27 €	36 €	45 €	54 €	63 €	72 €	81 €	90 €
3	48.000 €	30 €	44 €	59 €	74 €	89 €	103 €	118 €	133 €	148 €
4	60.000 €	46 €	69 €	92 €	114 €	137 €	160 €	183 €	206 €	229 €
5	72.000 €	60 €	91 €	121 €	151 €	181 €	212 €	242 €	272 €	302 €
6	> 72.000 €	77 €	116 €	155 €	193 €	232 €	271 €	309 €	348 €	387 €